

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT  
DES LANDES OBERÖSTERREICH

4021 Linz, Fabrikstraße 32

Telefon: (0732) 7720-15585  
Fax: (0732) 7720-214853  
E-Mail: [post@uvs-ooe.gv.at](mailto:post@uvs-ooe.gv.at)  
<http://www.uvs-ooe.gv.at>  
DVR: 0690392

Geschäftszeichen:

**VwSen-820669/11/Fi**

Datum:

**Linz, am 13. Mai 2009**Mitglied, Berichtser/in, Bearbeiter/in:  
PräsidiumZimmer, Rückfragen:  
4A02, Tel. Kl. 15682Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien  
[st4@bmvit.gv.at](mailto:st4@bmvit.gv.at)**Sofort!****Entwurf einer 13. FSG-Novelle –  
Stellungnahme**(Zu GZ BMVIT-170.706/0009-II/  
ST4/2009 vom 16. April 2009)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf einer 13. FSG-Novelle teilt der Unabhängige Verwaltungssenat (UVS) des Landes Oberösterreich unter dem Gesichtspunkt der von ihm wahrzunehmenden Aufgaben Folgendes mit:

**Zu § 24 Abs. 1:**

§ 24 Abs. 1 sieht u.a. den Entzug der Lenkberechtigung bei Wegfall (einer) der Voraussetzungen für deren Erteilung vor; es sind dies die Verkehrszuverlässigkeit, die gesundheitliche sowie die fachliche Eignung.

Nunmehr soll für den Zeitraum der Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ex lege das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen (sog. "Microcars") unzulässig sein.

Folgt man dem Wortlaut des Gesetzesentwurfes, hätte zB die ledigliche Entziehung der Lenkberechtigung für die Klasse A etwa aus gesundheitlichen Gründen (wegen einer Beinprothese o.ä.) für einen Besitzer der Lenkberechtigung für die Klassen A und B zur Folge, dass - obwohl die Lenkberechtigung für das Lenken von PKW (allenfalls unter Auflagen) weiterhin aufrecht bleibt - das Lenken von Microcars nicht mehr zulässig wäre. Sollte diese Konsequenz nicht intendiert sein und diese Bestimmung lediglich in Fällen der gänzlichen (und nicht bloß partiel-

- 2 -

len) Verkehrsunzuverlässigkeit zur Anwendung gelangen, so wäre dies auch entsprechend deutlich zum Ausdruck zu bringen.

**Zu § 24 Abs. 3:**

Bei einer erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 (Alkoholgehalt des Blutes zwischen 0,8 und 1,2 Promille) soll die bisher gesetzlich festgelegte Entziehungsdauer von einem Monat nicht geändert werden (§ 26 Abs. 1 FSG). Allerdings hat die Behörde in diesen Fällen künftig ein sog. "Verkehrskoaching" anordnen. Diese Anordnung soll künftig den dritten Satz des § 24 Abs. 3 bilden.

In § 24 Abs. 3 findet sich aber nach wie vor die Regelung, dass eine Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung (innerhalb der festgesetzten Frist) endet. Es sollte daher jedenfalls sichergestellt werden, dass den Betroffenen die Möglichkeit der Absolvierung des Verkehrskoachings geboten wird, ohne eine allfällige Verlängerung der Entzugsdauer in Kauf nehmen zu müssen.

Darüber hinaus soll das Verkehrskoaching dem Wortlaut des Gesetzesentwurfes nach die besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss und dessen Folgen bewusst machen. Im Falle einer Bestrafung wegen des Lenkens eines Fahrzeuges in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand ist diesbezüglich offensichtlich nichts Konkretes vorgesehen.

**Zu § 26 Abs. 6:**

Von der Systematik her würde diese Regelung wohl eher zu § 24 passen.

Generell möchten wir darauf hinweisen, dass die vorliegende Novelle keine Übergangsbestimmung enthält, was zu Unklarheiten betreffend die anzuwendende Rechtslage insbesondere im Berufungsverfahren führen kann. Eine Klarstellung scheint sinnvoll.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Vizepräsident:

Johannes Fischer

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

